



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 19.11.2009

2009/285
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2009	

Betreff

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss legt die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden auf 2 fest.

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Gemeindeordnung NRW

Ratsmitglied _____ zum/zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden sowie

Ratsmitglied _____ zum/zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Sachverhalt

Gemäß den Bestimmungen des § 57 Absatz 3 Satz 3 Gemeindeordnung NRW wählt der Haupt- und Finanzausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Die Verwaltung schlägt vor, wie in der Vergangenheit zwei Stellvertreter/innen zu wählen.

Sofern mehr als ein/e Stellvertreter/in gewählt werden soll, gilt folgendes Verfahren:

Da per Gesetz nicht vorgeschrieben ist, dass in einem Wahlgang abzustimmen ist, ist über jede/n Stellvertreter/in eine eigene Wahl erforderlich.

Sofern nur eine Person vorgeschlagen wird, ist ein Mehrheitsbeschluss gem. § 50 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW erforderlich.

Werden mindestens zwei Personen vorgeschlagen, ist § 50 Absatz 2 Gemeindeordnung anzuwenden. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.